SATZUNG

Satzung vom 6. September 2026, von der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen am 21. September 2026.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen **„Förderverein für Tanz und Ballett Lübeck e.V.“**.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen (VR 5072 HL).
3. Der Verein hat seinen Sitz in **Lübeck**.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die **Förderung von Kunst und Kultur**, insbesondere im Bereich Tanz.
2. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:
   a) Förderung von Tanzunterricht und tänzerischer Ausbildung,
   b) Unterstützung von Aufführungen, Bühnenprojekten und Produktionen,
   c) Förderung von Tanzensembles und Tanzcompanies,
   d) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Tanz- und Ballettkunst,
   e) Beschaffung von Mitteln für Kostüme, Technik, Probenräume, Reisen und Workshops,
   f) Nachwuchsförderung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Förderung erfolgt projektbezogen und unabhängig von wirtschaftlichen Interessen einzelner Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten **keine Gewinnanteile** und **keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu erklären.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit regelt eine separate Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
   a) dem/der 1. Vorsitzenden
   b) dem/der 2. Vorsitzenden
   c) dem/der Schatzmeister/in
   d) dem/der 2. Schatzmeister/in

   Zum vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 1. Schatzmeister/in und der/die 2. Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam** vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
   a) Wahl und Entlastung des Vorstands
   b) Beschluss über die Beitragsordnung
   c) Satzungsänderungen
   d) Auflösung des Vereins
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen benötigen 2/3-Mehrheit.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll enthält Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters sowie des Protokollführers, die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll wird von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in gemeinsam unterschrieben.
6. Eine Minderheit von mindestens 10 % der Mitglieder kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand hat in diesem Fall die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen jährlich die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an [gemeinnützige Organisation, z. B. ein Kinder- und Jugendkulturverein], die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Organisation oder Verein wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt: **Kulturtafel Lübeck**
2. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit.